



Sparkasse Hochschwarzwald

Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	6
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	6
1.4	Medium der Offenlegung	6
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	7
2.1	Angaben zu Schlüsselparametern	7
3	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern7

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
FTE	Full time equivalent (Vollzeitäquivalent)
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)
NPL	Non-performing loan (notleidender Kredit)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SA	Standardised Approach (Standardansatz)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
STS	simple, transparent and standardised (einfache, transparente und standardisierte)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Hochschwarzwald (LEI 529900J22KONHE9LUS19) alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres 2021 bzw. dem festgestellten Jahresabschluss per 31.12.2021. Bei Bezug auf einen Berichtszeitraums ist der Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 einschlägig.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Tausend EUR, gerundet auf eine Nachkommastelle. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Quantitative Daten, die „prozentual“ offengelegt werden, werden mit mindestens vier Dezimalstellen angegeben.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Die Prozessbeschreibung beinhaltet die Überprüfung der notwendigen Häufigkeit der Offenlegung, sowie die Erstellung der Berichte der verschiedenen Sachverhalte nach den Artikeln 433 bis 455. Des Weiteren regelt die Prozessbeschreibung die Genehmigung des gesamten Offenlegungsberichts und dessen Veröffentlichung auf der Homepage der Sparkasse. Die Beschreibung von Erleichterungsregelungen (Wesentlichkeit, Vertraulichkeit im Kundenverkehr und rechtlich geschützte Informationen) ist ebenfalls enthalten.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Sparkasse Hochschwarzwald erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR Gebrauch, bestimmte Informationen von der Offenlegung auszunehmen.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- nicht wesentliche Informationen, die in der Summe 5 % der gesamten Positionen ausmachen, werden im Bedarfsfall als „Sonstige Position“ ausgewiesen.
- vertrauliche Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt, um vertragliche und datenschutzrechtlich relevante Inhalte zu schützen.
- Rechtlich geschützte Informationen, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Sparkasse Hochschwarzwald schwächen würden werden nicht offengelegt.
- Als im Sinne des Artikel §16 der InstitutsVergV nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Hochschwarzwald in Verbindung mit Artikel 450 CRR-II, keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

Eine Prüfung der Angemessenheit der Nicht-Offenlegung der oben genannten Sachverhalte, gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA), wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Hochschwarzwald gilt gemäß Art. 4 (1) Nr.145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 (1) Nr.148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31. 12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR „Angaben zu den Schlüsselparametern“.

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse im Bereich „Preise und Hinweise / Berichte und Infos“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

2.1 Angaben zu Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquidationsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

In TEUR		31.12.2021
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)	
1	Hartes Kernkapital (CET1)	111.706,8
2	Kernkapital (T1)	111.706,8
3	Gesamtkapital	127.491,5
	Risikogewichtete Positionsbeträge	
4	Gesamtrisikobetrag	884.952,5
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)	
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	12,62
6	Kernkapitalquote (%)	12,62
7	Gesamtkapitalquote (%)	14,41
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)	
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,25
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,14
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,19
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,25
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)	
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k.A.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,00
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	k.A.

10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k.A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k.A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,75
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	6,16
Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	1.352,0
14	Verschuldungsquote (%)	8,26
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k.A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k.A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k.A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00
Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	177.923,3
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	85.086,1
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	11.966,0
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	73.120,1
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	243,9825
Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	987.687,8
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	734.346,1
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	134,4989

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel in Höhe von 127.491,5 TEUR der Sparkasse setzen sich aus dem harten Kernkapital in Höhe von 111.706,8 TEUR und dem Ergänzungskapital in Höhe von 15.784,7 TEUR zusammen. Zusätzliches Kernkapital hält die Sparkasse nicht. Die Verschuldungsquote belief sich zum 31.12.2021 auf 8,26%. Die Liquiditätsdeckungsquote von 243,9825 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) von 134,4989 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont.

Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten.

3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Hochschwarzwald die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse Hochschwarzwald

Titisee-Neustadt / Kirchzarten, den 17. August 2022

Jochen Brachs

Christine Dönges